



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
31.08.2016

MiFID II - Änderungen Verweispapier

1	Einleitung	3
2	Allgemeines und Begriffsbestimmungen	4
2.1	Anwendungsbereich und allgemeine Ausnahmen.....	4
2.2	Aufnahme von strukturierten Einlagen in den Anwendungsbereich.....	4
2.3	Begriffsbestimmungen.....	4
2.4	Zusammenführung von zwei oder mehr Anlegern = Annahme und Übermittlung von Aufträgen.....	5
2.5	Zugang von WPF zu geregelten Märkten und Clearingstellen.....	5
2.6	Behördenvollzug und Strafmaßnahmen.....	5
3	Konzessionsvoraussetzungen	6
3.1	Vorraussetzungen zur Zulassung.....	6
3.2	Anforderungen an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan.....	6
3.3	Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.....	6
3.4	Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen.....	6
3.5	Anfangskapitalausstattung.....	6
3.6	Mitgliedschaft in Anlegerentschädigungseinrichtung.....	7
3.7	Konzessionsoption Multilaterale Handelsplattform als KMU Wachstumsmarkt.....	7
3.8	Geldwäscheprevention.....	7
3.9	Außergerichtliches Verfahren bei Verbraucherbeschwerden.....	7
3.10	Berufsgeheimnis.....	7
3.11	Redepflicht von Wirtschaftsprüfern.....	7
4	Organisationsverpflichtungen	8
4.1	Allgemeine organisatorische Anforderungen.....	8
4.2	Compliance (Einhaltung der Vorschriften).....	8

4.3	Risikomanagement	8
4.4	Innenrevision.....	8
4.5	Zuständigkeiten der Geschäftsleitung.....	9
4.6	Beschwerdemanagement.....	9
4.7	Persönliche Geschäfte	9
4.8	Auslagerungen	9
4.9	Interessenkonflikte.....	10
4.10	Telefonaufzeichnungen.....	10
4.11	Anforderungen an Informationen	10
4.12	Verpflichtende Mitarbeiterschulung	10
4.13	Vertraglich gebundene Vermittler (vgV)	11
4.14	Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien	11
5	Wohlverhaltensregeln.....	12
5.1	Wohlverhaltensregelungen vor Geschäftsbeginn	12
5.1.1	Allgemeine Grundsätze- ehrlich, redlich, professionell, im besten Interesse des Kunden und nicht irreführend.....	12
5.1.2	Dauerhafter Datenträger (Bedingungen für Informationen).....	12
5.1.3	Vergütungsvorschriften (Grundsätze und Praktiken).....	12
5.1.4	Offenlegung von Vergütungen	13
5.1.5	Produktregulierung.....	13
5.1.6	Informationen zum Thema Anlageberatung	13
5.1.7	Informationen über unabhängige Wertpapierberatungen	13
5.1.8	Verbot indirekter Vergütungen bei Portfolioverwaltung und unabhängigen Dienstleistungen	14
5.1.9	Möglichkeit indirekte Vergütungen generell zu verbieten	14
5.1.10	Kundenkategorisierung	14
5.2	Wohlverhaltensregelungen während der Dienstleistung	14
5.2.1	Gemeinsame Bestimmungen zu Eignungs- und Angemessenheitstest.....	14
5.2.2	Eignungstest.....	14
5.2.3	Angemessenheitstest	15
5.2.4	Reine Ausführung oder „Execution Only“	16
5.2.5	Bestmögliche Ausführung („best execution“)	16
5.2.6	Portfoliokomprimierung	16
5.2.7	Finanzanalysen	16
5.2.8	Querverkäufe	16
5.2.9	Ausnahme vom Eignungstest für Verträge nach der WIK-RL	17
5.2.10	Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Wertpapierfirma	17
5.3	Dokumentation nach der Dienstleistungserbringung	17
5.3.1	Allgemeine Aufzeichnungsverpflichtung der Rechte und Pflichten der Parteien	17
5.3.2	Berichtspflichten bei der Ausführung von Aufträgen (Ausgenommen Portfolioverwaltung).....	17
5.3.3	Berichtspflichten der Portfolioverwaltung	17
6	Ausnahmen aus der MiFID II.....	18
6.1	Allgemeine Ausnahmen.....	18
6.2	Ausnahme für WPDLU und WPV	18

1 Einleitung

Fragen:

1.) Welche Rechtstexte sind für die Wertpapierdienstleistungserbringung einzuhalten?

Mit der MiFID II wird das Regelwerk für österreichische Wertpapierunternehmen (WPU) neu geschrieben. Die bisher bestehenden Regelungen werden übernommen und teilweise ausgebaut. Zusätzlich kommen ganz neue Bestimmungen hinzu. Diese Unterlage teilt die MiFID II in folgende fünf Bereiche ein:

- Allgemeines und Begriffsbestimmungen
- Konzessionsvoraussetzungen
- Organisationsverpflichtungen
- Wohlverhaltensregeln
- Ausnahmen von der MiFID II

Relevant für diese Unterlage sind insbesondere die folgenden Dokumente, welche übersichtlich unter http://ec.europa.eu/finance/securities/isd/mifid2/index_de.htm abrufbar sind.

Dokument	Inhalt/Link
MiFID II Basistext (Abgekürzt mit „RL“)	Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&from=DE
Durchführungsverordnung (Abgekürzt mit „DfVO“)	Die DfVO regelt die Organisationsvoraussetzungen. Diese waren bisher im WAG 2007 geregelt, zukünftig müssen sich Rechtsanwender und die FMA direkt auf die europäische Verordnung beziehen. Link: http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/160425-delegated-regulation_de.pdf
Durchführungsrichtlinie (Abgekürzt mit „DfRL“)	Die DfRL muss noch in österreichisches Recht umgesetzt werden. Sie beinhaltet die Produktregulierung, Vergütungsgrundsätze und Maßnahmen zur unabhängigen Wertpapierdienstleistungserbringung. Link: http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/160407-delegated-directive_de.pdf
ESMA-Leitlinien	Link: https://www.fma.gv.at/eu/esma-leitlinien
Andere Rechtsgrundlagen	Links im entsprechenden Absatz

Das Ziel dieser Unterlage ist es, eine Landkarte der Europäischen Regelungen zur Wertpapierdienstleistung nach Themen sortiert zur Verfügung zu stellen. Auf die konkreten Regelungen wird in Form des Titels mit den wesentlichsten Änderungen, aber nicht im Detail, eingegangen. Für Wertpapierunternehmen soll somit eine Art Checkliste von abzuhandelnden Themen entstehen, welche bei der Umsetzung in den nächsten Jahren berücksichtigt werden müssen.

Diese Unterlage geht bewusst nur auf Regelungen ein, welche direkt von Wertpapierunternehmen eingehalten werden müssen. Produktregelungen, beispielsweise über derivative Produkte oder ähnliches, werden nicht behandelt.

2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Die allgemeinen Regelungen und Begriffsbestimmungen enthalten unterschiedliche Neuerungen. Neben multilateralen Handelssystemen (MTF) werden jetzt Konzessionen für organisierte Handelssysteme (OTF) zugelassen. Für WPU sind vermutlich die Aufnahme von strukturierten Einlagen in den Anwendungsbereich und die neuen erheblichen Strafbestimmungen die bedeutsamsten Neuerungen.

2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Ausnahmen

Regelungsort:	Art 1 und 2 RL
Erwägungsgründe:	34 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 2 WAG 2007
Maßnahmen des FV FDL:	Keine

2.2 Aufnahme von strukturierten Einlagen in den Anwendungsbereich

Regelungsort:	
Erwägungsgründe:	39 und 40 der RL
Änderungen	Strukturierte Einlagen fallen unter den Anwendungsbereich
Maßnahmen des FV FDL:	Keine

2.3 Begriffsbestimmungen

Regelungsort:	Art 4 RL und Art 1 DfRL und Art 2 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 1 WAG 2007
Änderungen:	<p>Aus dem WAG 2007 zu löschende Definitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relevante Person • Finanzanalyst • Auslagerung <p>Neue Definitionen (Auszug):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertpapierfinanzierungsgeschäft • Vergütung (jede Zahlung der WPF an relevante Personen) • Ware • Unterscheidung Leitungsorgan und Geschäftsführung (Art 4 Abs 1 Z 36 und 37 RL) <p>Geänderte Definitionen (Auszug):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden umfasst den Verkauf von der WPF ausgegebene Emissionen (Art 4 Abs 1 Z 5 RL)
Maßnahmen des FV FDL:	Unterschiedliche Behandlung bei den einzelnen Themen

2.4 Zusammenführung von zwei oder mehr Anlegern = Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Erwägungsgründe:	44 RL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Strukturierte Einlagen fallen unter den Anwendungsbereich
Maßnahmen des FV FDL:	keine

2.5 Zugang von WPF zu geregelten Märkten und Clearingstellen

Regelungsort:	
Erwägungsgründe:	107 und 108 RL
Maßnahmen des FV FDL:	keine

2.6 Behördenvollzug und Strafmaßnahmen

Regelungsort:	Art 70 bis 74 RL
Erwägungsgründe:	143 bis 150 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 94 bis 96 WAG 2007
Änderungen:	Die MiFID II sieht wesentlich strengere Sanktionen bei Verstößen als die bisherigen Strafmaße des WAG 2007 vor. Konkret können Strafen bis zu 10 % des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Geldbußen von 5 Millionen Euro verhängt werden. Zusätzlich soll die Veröffentlichung der Entscheidung die Regel und nicht die Ausnahme sein.
Maßnahmen des FV FDL:	Information der Mitglieder

3 Konzessionsvoraussetzungen

Bei den Änderungen der Konzessionsvoraussetzungen sind insbesondere die Trennung von Geschäftsleitung und Leitungsorgan relevant. Diese Regelung bewirkt eine weitergehende Anwendung der Vorschriften für Geschäftsleiter und auch auf Aufsichtsräte.

3.1 Voraussetzungen zur Zulassung

Regelungsort:	Art 5 bis 8 und 21 bis 22 (dauerhafte Erfüllung und Überwachung), 43 (Entzug) RL
Erwägungsgründe:	37, 43 (keine zusätzliche Zulassung bei nicht regelmäßiger Erbringung zusätzlicher Wertpapierdienstleistungen), 46, 49 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 3 bis 5 und WAG 2007
Änderungen:	ESMA erhält Kompetenz Regulierungsstandards zu veröffentlichen
Maßnahmen des FV FDL:	Interessenvertretung für eine vernünftige Umsetzung, Adaptierung des relevanten Artikels

3.2 Anforderungen an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan

Regelungsort:	Art 9 RL
Erwägungsgründe:	53, 54 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 10 WAG 2007
Änderungen:	Ergänzungen bei den Vorschriften und mehr direkte Verantwortung
Maßnahmen des FV FDL:	Überarbeitung der relevanten Artikel, Diskussion in Workshops

3.3 Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Regelungsort:	Art 34 und 35 RL
Erwägungsgründe:	48, 90 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 12 bis 14 WAG 2007
Änderungen:	Muss noch überprüft werden.
Maßnahmen des FV FDL:	Durchsicht der Regelungen, Änderungen in Artikel

3.4 Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen

Regelungsort:	Art 10 bis 13 RL
Erwägungsgründe:	47 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 11 bis 11 b WAG 2007
Änderungen:	Keine wesentlichen Änderungen zum bestehenden WAG 2007
Maßnahmen des FV FDL:	Regelungen werden noch einmal im Detail verglichen

3.5 Anfangskapitalausstattung

Regelungsort:	Art 15 RL - verweist auf CRR - VO (EU) 575/2013
Bisheriger Regelungsort:	§ 9 WAG 2007
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	keine

3.6 Mitgliedschaft in Anlegerentschädigungseinrichtung

Regelungsort:	Art 14 RL- verweist auf Anlegerentschädigungs-RL (97/9/EG)
Bisheriger Regelungsort:	§ 75 bis 78a WAG 2007
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	keine

3.7 Konzessionsoption Multilaterale Handelsplattform als KMU Wachstumsmarkt

Regelungsort:	Art 33 RL und Art 77 bis 79 DfVO
Erwägungsgründe:	111 bis 115 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Neue Konzessionsvariante, wobei die praktische Anwendung in Österreich offen ist.
Maßnahmen des FV FDL:	keine

3.8 Geldwäscheprävention

Regelungsort:	RL zur Geldwäscheprävention
Erwägungsgründe:	101 der RL
Bisheriger Regelungsort:	WAG 2007 Verweis auf BWG
Änderungen:	Verstärkte Zusammenarbeit mit FATF
Maßnahmen des FV FDL:	Information über die letzten Änderungen zur IV GeldwäscheRL

3.9 Außergerichtliches Verfahren bei Verbraucherbeschwerden

Regelungsort:	Art 75 RL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Wertpapierfirmen müssen einer Einrichtung angehören, welche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren durchführt.
Maßnahmen des FV FDL:	Interessenvertretung; das Ziel des Fachverbands Finanzdienstleister ist es, dass die Mitgliedschaft und die Verwendung des Ombudsmannes des Fachverbands Finanzdienstleister ausreichen.

3.10 Berufsgeheimnis

Regelungsort:	Art 76 RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 7 WAG 2007 Verschwiegenheitspflicht
Änderungen:	Muss noch überprüft werden.
Maßnahmen des FV FDL:	Vergleich der Regelungen

3.11 Redepflicht von Wirtschaftsprüfern

Regelungsort:	Art 77 RL
Änderungen:	Neue Regelung
Maßnahmen des FV FDL:	Information der Mitglieder

4 Organisationsverpflichtungen

Die Organisationsverpflichtungen sind Großteils gleich geblieben. Neu sind die Telefonaufzeichnungen; die neue Produktregulierung wird unter Wohlverhaltensregeln behandelt.

4.1 Allgemeine organisatorische Anforderungen

Regelungsort:	Art 16 Abs 2 bis 10 RL konkrete Regeln in Art 21 DfVO
Erwägungsgründe:	30, 32, 33 (Proportionalität), 35 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 17 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.2 Compliance (Einhaltung der Vorschriften)

Regelungsort:	Art 22 DfVO
Erwägungsgründe:	29, 36 (Proportionalität) DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 18 WAG 2007 (muss gestrichen werden) ESMA Leitlinie zu einigen Aspekten der MiFID Anforderungen an die Compliance Funktion https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-388_de.pdf
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.3 Risikomanagement

Regelungsort:	Art 23 DfVO
Erwägungsgründe:	36 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 19 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.4 Innenrevision

Regelungsort:	Art 24 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 20 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.5 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung

Regelungsort:	Art 25 DfVO
Erwägungsgründe:	
Bisheriger Regelungsort:	§ 21 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.6 Beschwerdemanagement

Regelungsort:	Art 26 DfVO
Erwägungsgründe:	38 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 17 Abs 5 WAG 2007 (muss gestrichen werden) und ESMA-Leitlinien zum Beschwerdemanagement (https://www.fma.gv.at/download.php?d=382)
Änderungen:	Insgesamt ausführlicher geregelt (aber ähnlich wie die Leitlinie) <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungspflicht der Abwicklung • Kostenlose Einreichung • Eigene, oder kann Compliance übernehmen • Unverzögliche Reaktion auf Beschwerde • Info an Kunden über Beschwerdestellen (auch über alternative Streitbeilegung) • Info an zuständige Behörden über Beschwerdemanagement (Ablauf, Stellen, etc) • Compliance: Kontrolle über Beschwerdemanagement
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.7 Persönliche Geschäfte

Regelungsort:	Art 28 und 29 DfVO
Erwägungsgründe:	42 und 60 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 23 und 24 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	Muss noch überprüft werden.
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.8 Auslagerungen

Regelungsort:	Art 2 Abs 3 und Art 30 bis 32 DfVO
Erwägungsgründe:	43, 44 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 25 und 27 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	Ausführlichere Regelungen insb. Art. 31 Abs 2 bis 5 DfVO
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.9 Interessenkonflikte

Regelungsort:	Art 23 RL und Art 33, 34 und 35 DfVO
Erwägungsgründe:	56 der RL 45 bis 48 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 34 und 35 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	Zwei wesentliche Änderungen in der MiFID II selbst: <ul style="list-style-type: none"> • Anreize (erhaltene und gegebene) und die Vergütungsstruktur wurden explizit als „zu beachten“ ergänzt. (Art 23 Abs 1 RL) • Die Offenlegung muss per dauerhaftem Datenträger erfolgen sowie so ausführlich sein, dass der Kunde seine Entscheidung über die Dienstleistung und den Interessenkonflikt in Kenntnis der Sachlage treffen kann.
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.10 Telefonaufzeichnungen

Regelungsort:	Art 16 Abs 7 RL und Art 76 DfVO
Erwägungsgründe:	57, 58, 144 (Zugang der Behörde zu bestehenden Aufzeichnungen) der RL
Bisheriger Regelungsort:	
Änderungen:	Neue Regelung
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches, Artikel

4.11 Anforderungen an Informationen

Regelungsort:	Art 39 DfVO
Erwägungsgründe:	83 (wann muss Information erfolgen), 84 (nicht alle Infos unverzüglich und gleichzeitig, wenn rechtzeitig) der RL
Bisheriger Regelungsort:	
Änderungen:	Umfassendere Informationsverpflichtungen
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.12 Verpflichtende Mitarbeiterschulung

Regelungsort:	Art 25 Abs 1 RL ESMA Leitlinie „Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen“ https://www.fma.gv.at/download.php?d=2178
Erwägungsgründe:	79 der RL
Änderungen:	Muss noch überprüft werden.
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuches

4.13 Vertraglich gebundene Vermittler (vgV)

Regelungsort:	Art 29 RL
Erwägungsgründe:	99, 100, 101 (Regelungen für Haustürgeschäfte gelten nicht?), 102 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 28 WAG 2007
Änderungen:	VgV müssen mit der MiFID II von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden- Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen für die Inanspruchnahme oder Kompetenzen. Strengere Anforderungen an VgV sind weiterhin erlaubt.
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel anpassen

4.14 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

Regelungsort:	Art 30 RL Art 71 DfVO
Erwägungsgründe:	
Bisheriger Regelungsort:	§ 60 WAG 2007
Änderungen:	Erweiterungen durch die DfVO, wodurch die Mitgliedstaaten auch andere professionelle Kunden als geeignete Gegenparteien ansehen.
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel anpassen

5 Wohlverhaltensregeln

Umfassende Änderungen in der MiFID II werden bei den Wohlverhaltensregeln eingeführt. Zur vereinfachten Darstellung wird dieser Punkt in drei Untergruppen aufgeteilt:

5.1 Wohlverhaltensregelungen vor Geschäftsbeginn

5.1.1 Allgemeine Grundsätze- ehrlich, redlich, professionell, im besten Interesse des Kunden und nicht irreführend

Regelungsort:	Art 24 Abs 1, 3, 5, 6 RL, Art 44, 46 bis 51 DfVO
Erwägungsgründe:	61, 62, 64 bis 68, 69 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 38 und 41 WAG 2007
Änderungen:	Keine
Maßnahmen des FV FDL:	Aufnahme in Organisationshandbuch

5.1.2 Dauerhafter Datenträger (Bedingungen für Informationen)

Regelungsort:	Art 3 DfVO
Änderungen:	Bedingungen wenn der Datenträger nicht Papier ist.
Maßnahmen des FV FDL:	Information der Mitglieder

5.1.3 Vergütungsvorschriften (Grundsätze und Praktiken)

Regelungsort:	Art 23 und 24 Abs 10 RL konkrete Regelungen in Art 27 DfVO Art 11 DfRL ESMA Leitlinie „Vergütungsgrundsätze und -verfahren MiFID“ https://www.fma.gv.at/download.php?d=707
Erwägungsgründe:	77 (gegenüber Mitarbeitern) der RL 40, 41, 48 (Anreize), 74, 75 DfVO 21 bis 25 DfRL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung jedoch in ESMA-Leitlinien bereits enthalten
Änderungen:	Insgesamt ausführlicher geregelt (aber ähnlich wie Leitlinie Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung im internen Verfahren • Praktiken für alle gleich • Geschäftsleitung für Einhaltung verantwortlich • Qualitative und quantitative Kriterien (Gleichgewicht aus festen und variable Elementen)
Maßnahmen des FV FDL:	Workshops und Artikel

5.1.4 Offenlegung von Vergütungen

Regelungsort:	Art 24 Abs 4 lit c RL und konkret in Art 50 DfVO
Erwägungsgründe:	78 (gegenüber Mitarbeitern) der RL 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 39 bis 41 WAG 2007
Änderungen:	Umfassender definiert
Maßnahmen des FV FDL:	Information der Mitglieder

5.1.5 Produktregulierung

Regelungsort:	Art 16 Abs 3 und Art 24 Abs 2 und 4 b RL und konkret geregelt in Art 10 DfRL
Erwägungsgründe:	71 der RL 15 bis 20 DfRL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Wesentliche Vorschriften: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Aufgaben, wenn Produkthersteller keine WPF ist (wie beispielsweise bei Kapitalanlagegesellschaften - KAGs). • Alle zumutbare Schritte, um ausreichende und zuverlässige Informationen zu erhalten. • Prüfung, ob die Informationen des Emittenten klar und verlässlich sind und „zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen gemäß der Prospektrichtlinie bzw der Transparenzanforderungen erstellt werden“.
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel

5.1.6 Informationen zum Thema Anlageberatung

Regelungsort:	Art 24 Abs 4 RL und Art 52 DfVO
Erwägungsgründe:	72!, der RL 70, 73 der DfVO
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Kunden sind vor der Beratung über folgendes aufzuklären: <ul style="list-style-type: none"> • unabhängige Beratungserbringung oder nicht • umfangreiche oder eingeschränkte Analyse verschiedener Finanzinstrumente • regelmäßige Beurteilung oder nicht. Die DfVO erläutert die Vorgaben der RL.
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung eines Organisationshandbuchs

5.1.7 Informationen über unabhängige Wertpapierberatungen

Regelungsort:	Art 24 Abs 7 RL als Grundprinzip und ergänzt in Art 53 DfVO Art 12 DfRL (Präzisierung des Provisionsverbots)
Erwägungsgründe:	73, 74, 75 (Provisionsverbot) der RL 71, 72 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Maßnahmen des FV FDL:	Information der Mitglieder

5.1.8 Verbot indirekter Vergütungen bei Portfolioverwaltung und unabhängigen Dienstleistungen

Regelungsort:	Art 24 Abs 8 RL, Art 12 DfRL
Erwägungsgründe:	75 der RL 29 bis 30 DfRL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Inhalt: Es ist Portfolioverwaltern verboten, indirekte Vergütungen anzunehmen, es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Verbot indirekter Vergütungen von unabhängigen Anlageberatungen.
Maßnahmen des FV FDL:	Aufklärung und Vorbereitung der WPU

5.1.9 Möglichkeit indirekte Vergütungen generell zu verbieten

Regelungsort:	Art 24 Abs 12 RL
Erwägungsgründe:	76 der RL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit Provisionen generell zu verbieten, der Fachverband Finanzdienstleister lehnt dies vehement ab. Diese Positionierung samt Begründung wird laufend mit den relevanten Entscheidungsträgern besprochen.
Maßnahmen des FV FDL:	Interessenvertretung zur Verhinderung

5.1.10 Kundenkategorisierung

Regelungsort:	Art 45 und 58 und 71 DfVO
Erwägungsgründe:	86, 103, 104, 105 der RL 31, 63, 74 (zu Kosten) DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 58 bis 61 WAG 2007
Änderungen:	strengerer Auflagen für die Einstufung, höheres Schutzniveau auch für professionelle Kunden
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel anpassen

5.2 Wohlverhaltensregelungen während der Dienstleistung

5.2.1 Gemeinsame Bestimmungen zu Eignungs- und Angemessenheitstest

Regelungsort:	Art 25 Abs 2 und 3 RL und 55 DfVO
Erwägungsgründe:	
Bisheriger Regelungsort:	§ 43 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel anpassen

5.2.2 Eignungstest

Regelungsort:	Art 25 Abs 2 RL und Art 10 (Definition Beratung) und 54 DfVO
Erwägungsgründe:	70 und 82 (Erklärung, wie Empfehlung Kunde entspricht) der RL 14, 15, 16, 17 (Allgemeine Empfehlung), 84, 85, 86, 87, 88, 89 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 1 Z 27 und § 44 WAG 2007 und ESMA Leitlinie zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-387_de.pdf

Änderungen:	Verschiedene Änderungen <ul style="list-style-type: none"> • höherer Stellenwert für finanzielle Tragbarkeit • Blickwinkel auf vollständiges Portfolio, • deutlich erweiterte Dokumentationsverpflichtung inklusive Begründung der Empfehlung
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel anpassen

5.2.3 Angemessenheitstest

Regelungsort:	Art 25 Abs 3 RL und Art 56 DfVO
Erwägungsgründe:	80 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 45 WAG 2007
Änderungen:	Keine inhaltlichen Änderungen
Maßnahmen des FV FDL:	Verweise in Artikel anpassen

5.2.4 Reine Ausführung oder „Execution Only“

Regelungsort:	Art 25 Abs 4 RL und Art 57 DfVO
Erwägungsgründe:	
Bisheriger Regelungsort:	§ 46 WAG 2007
Änderungen:	Keine Änderungen im Ablauf, jedoch werden komplexe Produkte strenger geregelt, wodurch die Möglichkeiten zur Anwendung reduziert werden
Maßnahmen des FV FDL:	Artikel anpassen

5.2.5 Bestmögliche Ausführung („best execution“)

Regelungsort:	Art 27 RL und Art 64 und 66 DfVO
Erwägungsgründe:	91 bis 98 der RL 99 bis 105, 106 (keine Verpflichtung für ö WPF?) 107 bis 110 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 52 und 54 WAG 2007 (muss gestrichen werden)
Änderungen:	teilweise Verschärfungen
Maßnahmen des FV FDL:	Wird vorerst nicht behandelt, da nur im geringen Umfang relevant

5.2.6 Portfoliokomprimierung

Regelungsort:	Art 17 und 18 SpezialVO Entwurf veröffentlicht am 18.5.2016 http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/160518-delegated-regulation_de.pdf
Änderungen:	
Maßnahmen des FV FDL:	Bitte um Stellungnahme, was Portfoliokomprimierung ist und ,ob es eine Bedeutung für österreichische WPU hat

5.2.7 Finanzanalysen

Regelungsort:	Anhang 1 Abschnitt B (Nebendienstleistung) Abs 5 RL und 36 bis 37 DfVO
Erwägungsgründe:	50 bis 56 und 60 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 36 und 37 WAG 2007 (sind zu löschen)
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	Wird vorerst nicht behandelt, da nur im geringen Umfang relevant

5.2.8 Querverkäufe

Regelungsort:	Art 4 Abs 1 Z 42 (Begriffsbestimmung und) Art 24 Abs 11 RL und Leitlinie von ESMA: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-574_de.pdf
Erwägungsgründe:	81 der RL
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung ähnlich wie in Versicherungsvertriebsrichtlinie
Änderungen:	
Maßnahmen des FV FDL:	Aufnahme in einem Artikel, Organisationshandbuch

5.2.9 Ausnahme vom Eignungstest für Verträge nach der WIK-RL

Regelungsort:	Art 25 Abs 7 RL
Erwägungsgründe:	
Bisheriger Regelungsort:	Neue Regelung
Änderungen:	ähnlich wie bisher, jedoch genauer definiert, es soll zu keiner Doppelbeurteilung kommen
Maßnahmen des FV FDL:	keine

5.2.10 Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Wertpapierfirma

Regelungsort:	Art 26 RL
Erwägungsgründe:	
Bisheriger Regelungsort:	§ 27 WAG 2007
Änderungen:	
Maßnahmen des FV FDL:	keine

5.3 Dokumentation nach der Dienstleistungserbringung

5.3.1 Allgemeine Aufzeichnungsverpflichtung der Rechte und Pflichten der Parteien

Regelungsort:	Art 25 Abs 5 RL, Art 72 bis 75 DfVO
Erwägungsgründe:	90, 91, 92 DfVO
Bisheriger Regelungsort:	§ 47 WAG 2007
Änderungen:	keine
Maßnahmen des FV FDL:	keine

5.3.2 Berichtspflichten bei der Ausführung von Aufträgen (Ausgenommen Portfolioverwaltung)

Regelungsort:	Art 25 Abs 6 RL und Art 59 DfVO
Erwägungsgründe:	93, 97, 98 DfVO
Änderungen:	Wesentlich umfassendere Berichtspflichten
Maßnahmen des FV FDL:	Information.

5.3.3 Berichtspflichten der Portfolioverwaltung

Regelungsort:	Art 25 Abs 6 RL und Art 59 und 62 DfVO
Erwägungsgründe:	94, 95, 96, 97, 98 DfVO
Änderungen:	Muss noch überprüft werden.
Maßnahmen des FV FDL:	Erstellung einer Checkliste

6 Ausnahmen aus der MiFID II

6.1 Allgemeine Ausnahmen

Regelungsort:	Art 3 RL
Erwägungsgründe:	12, 18, 28, 30 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 2 Abs 1 und 4 WAG 2007
Änderungen:	Deutlich erweiterte Verpflichtungen für ausgenommene Dienstleistungen
Maßnahmen des FV FDL:	Workshop und Interessenvertretung für die Umsetzung

6.2 Ausnahme für WPDLU und WPV

Regelungsort:	Art 3 RL
Erwägungsgründe:	42 der RL
Bisheriger Regelungsort:	§ 2 Abs 1 und 4 WAG 2007
Änderungen:	<p>Deutlich erweiterte Verpflichtungen für ausgenommene Dienstleistungen. Die ausgenommenen Dienstleistungen sind wie bisher definiert. Neue Verpflichtungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung Telefonaufzeichnung und Produktregulierung • Anlegerentschädigungseinrichtung oder Vermögensschadenhaftpflicht • Zulassungsvoraussetzungen, • Anforderungen an Geschäftsleiter und Eigentümer (in Österreich vermutlich nicht relevant da WPV nur natürliche Personen sein dürfen)
Maßnahmen des FV FDL:	Workshop und Interessenvertretung für die Umsetzung

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
DfRL	Durchführungsrichtlinie
DfVO	Durchführungsverordnung
ESMA	European Securities and Market Authority
FATF	Financial Action Task Force
FI	Finanzinstrument
FV FDL	Fachverband Finanzdienstleister
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
RL	Richtlinie
VgV	Vertragliche gebundener Vermittler
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
WPF	Wertpapierfirma
WPU	Wertpapierunternehmen
WPV	Wertpapiervermittler

Autoren: Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),
(August 2016)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.